

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2021/4/27 6Ob169/20a; 5Ob189/20k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.2021

Norm

ABGB §833

ABGB §836

ABGB §838a

1. ABGB § 833 heute
2. ABGB § 833 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 836 heute
2. ABGB § 836 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 838a heute
2. ABGB § 838a gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004

Rechtssatz

Der Grundsatz, wonach die Minderheit die Enthebung des Verwalters gegen den Willen der Mehrheit auch dann nicht herbeiführen kann, wenn der zu Enthebende Miteigentümer ist, bedarf der Einschränkung: Im Fall der Abberufung des verwaltenden Miteigentümers kann dieser zwar im Rahmen der Beschlussfassung bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen eine (sofortige) Abberufung mit seiner eigenen Stimme verhindern; den übrigen Miteigentümern ist allerdings ein – als Streitigkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung im außerstreitigen Rechtsweg geltend zu machender – Abberufungsantrag aus wichtigem Grund zuzubilligen. Für einen (vorläufigen) Stimmrechtsausschluss besteht angesichts der solcherart eröffneten Rechtsschutzmöglichkeit der anderen Teilhaber keine sachliche Rechtfertigung.

Anmerkung

Anm: Siehe demgegenüber noch RS0013729.

Entscheidungstexte

- RS0133288">6 Ob 169/20a
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 169/20a
Beisatz: Der Abberufungsantrag gegen den verwaltenden Miteigentümer steht nur allen übrigen Miteigentümern gemeinsam zu. Jene, die nicht als Mittragsteller auftreten wollen, aus der Gesellschaft aber auch nicht ausgeschlossen werden sollen, sind als Mittragsgegner in das Prozessrechtsverhältnis einzubeziehen und auf Duldung der geltend gemachten Rechtsgestaltung in Anspruch zu nehmen sind. (T1); Veröff: SZ 2020/80
- RS0133288">5 Ob 189/20k
Entscheidungstext OGH 27.04.2021 5 Ob 189/20k

Schlagworte

Stimmrechtsausschluss, Miteigentumsgemeinschaft, Interessenkonflikt, Verwalter, Enthebung, Abberufung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133288

Im RIS seit

16.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at